2

Die sittliche Idee des Rechts.

Ein Vortrag

gehalten in der Akademie der Wissenschaften

zur Nachfeier

des fünfzehnten Octobers 1849

von

ADOLF TRENDELENBURG,

Sekretar der Königlichen Akademie der Wissenschaften.

Berlin.

Bei Gustav Bethge.

Sparwaldsbrücke 16.

1849.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Preufsen knüpft seine Geschichte an seine Könige und wenn es den Geburtstag seines Königs feiert, blickt es von selbst in die bewegenden Gedanken der eigenen Geschichte. Seine Wünsche für das Vaterland enden in Wünschen für den König und seine Wünsche für den König beleben die Liebe zum Vaterlande.

Wer am 15ten October des vorigen Jahres die Wahrzeichen der Zeit ruhig betrachtete, der sah schon damals, dafs sich das Mafs der trüben Verwirrung, welche im Namen der Freiheit Gedanken und Entschlüsse umdüsterte und unfrei machte, alsbald werde erfüllt haben, der sah schon damals einen neuen Tag durchbrechen. Wir vertraueten der elastischen Kraft, dem beharrlichen Schwunge des Vaterlandes, das schon bösere Zeiten überwunden hatte.

Wenn wir heute mit heute vor einem Jahre vergleichen, so gehört es zu den erfreulichen Erfolgen, dafs das preufsische Volk in dieser Zeit das Wesen seines eigenen Bildungsgesetzes, namentlich aber die sittliche Bedeutung des ihm angestammten Königthums tiefer empfinden lernte, als je in den 33 Jahren des Friedens und der Wohlfahrt, die vorangingen. Allen Einsichtigen im Volke liegt es ob, diese Frucht schwerer Ereignisse zu zeitigen und zu reifen. Daher möge es heute, da es in dieser wissenschaftlichen Körperschaft

Digitized by Google

die Aufgabe ist, im Sinne des Tages eine wissenschaftliche Betrachtung zu versuchen, nicht am unrechten Ort erscheinen, wenn wir unsers Theils die sittliche Idee des Rechts in einigen Zügen ausführen. Für diesen Gegenstand, die ethische Idee des Rechts, bitte ich um die Geduld und Nachsicht der Versammlung.

Wenn da das Sittliche anhebt, wo der Mensch den Trieb des Eigenlebens, wie die Selbstsucht des Theils, überwindet und einem vernünftigen Ganzen unterwirft, und wenn alles Sittliche insofern von dem vernünftigen Ganzen ausgeht, als die Gesinnung das Gute als das Heil des Ganzen zum Bestimmungsgrunde des Eigenlebens macht: so giebt es im Leben wie in der Wissenschaft Richtungen genug, welche wie zwei gesonderte Gebiete das Recht vom Sittlichen scheiden. Wie man das Sittliche von seinem theologischen Grunde trennte und in einer unabhängigen Gestalt suchte: so schied man wiederum wie ein neues selbstständiges Bereich das Recht vom Sittlichen. Man sah darin einen Fortschritt, das Recht, wie auch die Ansicht vom Sittlichen schwanke, in eigener Klarheit und in eigener Macht hinzustellen.

Wir brauchen nicht weit zurückzugreifen, um in der Wissenschaft diese Richtung, welche das Recht vom Sittlichen loslöst, zu erkennen. Wir erinnern nicht erst an Hobbes, der die Begierden und die Furcht der Selbsterhaltung zu den alleinigen Elementen macht, aus welchen er Staat und Recht erzeugt. Auf unsere gegenwärtigen Ansichten in Deutschland hat Kant den gröfsten Einfluſs geübt. In demselben Maſse als er bemüht war auf allen Gebieten der Erkenntniſs die Principien zu finden, die, unabhängig von zufälliger Erfahrung, dem nothwendigen Boden der Vernunft, dem Wesen des menschlichen Geistes als solchem angehören, in demselben Maſse als er in einer Zeit flacher und schlaffer Auffassung die Hoheit und die Strenge des Sittlichen herstellte, wirkte seine Rechtsansicht mit dem Übergewicht dieses groſsen Zusammenhanges eindringend und umfassend.

Kant hat den eigenthümlichen Charakter des Rechts darein gesetzt, daſs die Willkühr des einen mit der Willkühr des andern nach einem allgemeinen Gesetz der Freiheit vereinigt werden solle. Der Begriff des Rechts, sagt er, betrifft nur das äuſsere Verhältniſs einer Person zu einer andern, sofern ihre Handlungen als Thatsachen auf einander Einfluſs haben können; er betrifft das Verhältniſs

Digitized by Google

der Willkühr zur Willkühr; und die Materie der Willkühr, der Zweck, den jeder mit dem Gegenstand, den er will, zur Absicht hat, kommt dabei gar nicht in Betracht. Es handelt sich nur um die Form im Verhältnifs der beiderseitigen Willkühr, sofern sie blos als frei betrachtet wird; es handelt sich nur darum, ob sich eine Handlung des einen mit der Freiheit des andern nach einem allgemeinen Gesetze vereinigen lasse. Da nun die Freiheit des einen mit der Freiheit des andern zusammentrifft, aber doch die eine mit der andern bestehen soll: so müssen sie sich gegenseitig beschränken. Es mufs daher mit jedermanns Freiheit allgemeiner wechselseitiger Zwang verknüpft sein und in der Möglichkeit dieser Verknüpfung liegt das Recht. Wenn ein gewisser Gebrauch der Freiheit nach allgemeinen Gesetzen ein Hindernifs der Freiheit ist, so ist er unrecht; und dann stimmt der diesem Gebrauch entgegengesetzte Zwang als Verhinderung eines Hindernisses mit der Freiheit nach allgemeinen Gesetzen zusammen, d. h. dieser Zwang ist recht. Es ist daher mit dem Rechte die Befugnifs verknüpft, den, der ihm Abbruch thut, zu zwingen. Das Recht ist hiernach, wie Kant es bestimmt, der Inbegriff der Bedingungen, durch welche es geschehen kann, dafs die Freiheit des einen mit der Freiheit des andern bestehe. Im Recht wird nicht die Gesinnung, welche nicht erzwingbar ist, sondern nur das äufsere Verhalten gefordert. Das allgemeine Rechtsgesetz lautet daher nur: „handle äufserlich so, dafs der freie Gebrauch deiner Willkühr mit der Freiheit von jedermann nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen könne." Während im Sittlichen das Gesetz auch die Triebfeder der Handlung sein soll, so darf dagegen im Recht nicht das Rechtsgesetz als Triebfeder der Handlung gefordert werden. Die Triebfeder bleibt, wenn die Handlung vom Standpunkt des Rechts beurtheilt wird, gleichgültig.

Diese Gedanken Kants sind so verbreitet, dafs sie wie Grundgedanken in der Zeit mitwirken. Sie vollziehen die Trennung des Rechts vom Sittlichen und es lohnt sich der Mühe, einige Augenblicke bei der Prüfung dieser gäng und gäbe gewordenen Ansicht zu verweilen.

Zunächst geht Kant von den Einzelnen aus, und nicht von einem höhern Ganzen, in welchem der Einzelne nur Glied wäre; er geht von der Willkühr des einen und der Willkühr des andern

Digitized by Google

aus wie von Kräften, die aus sich sind und in sich bestehen, aber nicht von der Idee eines gröfsern Lebens, in deren Dienst die Kräfte erst die rechte Bedeutung empfangen; er fafst die Einzelnen atomistisch und nicht organisch; denn kein Gedanke des Ganzen ist ihm der Ursprung, sondern das Ganze entsteht ihm erst hintennach. In dieser Grundlage ist bei aller Verschiedenheit Kant mit Hobbes und Rousseau verwandt.

Wenn auf diese Weise von der Willkühr des einen und der Willkühr des andern, von den Einzelnen als solchen ausgegangen wird, so kann die Forderung, dafs sie zusammen bestehen sollen, nur ein äufserliches Band erzeugen. Die atomistischen Voraussetzungen bedingen nothwendig ein mechanisches Zusammen. Das Äufsere ist nicht als Folge eines innern Gedankens aufgefafst, sondern rein äufserlich, wie nach der Ansicht physischer Kräfte, die in demselben Raum wirken, nach der Analogie freier Bewegungen der Körper unter dem Gesetz der Gleichheit der Wirkung und Gegenwirkung, wie Kant dies ausdrücklich sagt. Solche Kräfte schränken sich einander ein und demnach wird das Recht nichts anders als ein Gesetz der Mechanik im Menschenleben, als das Gesetz der gegenseitigen Einschränkung. Aber dann weichen wir mit dem Begriff des Rechts nicht blos hinter eine ideale Ethik, sondern auch hinter die Physiologie des Organischen zurück.

Oder läge der innere Gedanke, den wir vermissen, in der Freiheit, da die Freiheit des einen mit der Freiheit des andern soll vereinigt werden? Kant vertauscht in diesem Zusammenhang Freiheit und Willkühr als gleichbedeutende Begriffe. Die Freiheit ist noch inhaltslos, und nur als die Möglichkeit so oder so zu handeln aufgefafst. Von diesem leeren Begriff unbestimmter Möglichkeit kann daher das Recht keinen Gedanken empfangen, der sich zu entwickeln vermöchte.

Wenn hiernach bei Kant weder in der Freiheit noch in dem Zusammen der Keim eines wahrhaften Principes liegt, so mag man ihn vielleicht in der Bestimmung suchen, dafs die Willkühr des einen mit der Willkühr des andern nach allgemeinen Gesetzen bestehen soll. Es wäre möglich, von dieser Seite in die allgemeinen Gesetze des menschlichen Wesens und somit in das Sittliche zurückzugehen; es wäre möglich, von dieser Seite das Sittliche als das allgemeine Mafs zu bestimmen, das die Willkühr des einen

Digitized by Google

mit der Willkühr des andern ausgleiche. Aber in dieser Bedeutung wird hier das Allgemeine nicht genommen; es bezeichnet nur formal, was für alle gelten soll; — und wollte man sagen, dafs nur das für alle gelten kann, was auf der allgemeinen, also auf der sittlichen Natur des Menschen ruht, so würde man Kants Standpunkt aus seinen Angeln heben und gerade das Ungenügende der Grenzlinie anerkennen, durch welche er das Recht und das Sittliche scheidet und nach zwei verschiedenen Seiten verweist.

Wenn man keinen tiefern Inhalt des Rechts findet, als die mechanische Analogie von der nothwendigen Beschränkung der sich in Einem Raum bewegenden freien Kräfte bietet: so ist das Recht, das nur aus der Ausgleichung der Willkühr mit der Willkühr entspringt, ein nothwendiges Übel, inwiefern wir nun einmal mit andern zusammenleben. Denn der Freiheit mufs die Beschränkung als Übel erscheinen. Und wenn der Staat aus einer solchen Ansicht entspringt, so wird er nur ein Nothbehelf; er empfängt höchstens den Werth einer Sicherheitsanstalt für Personen und Eigenthum. Es bleibt dann das Recht etwas Fremdes, das dem Menschen nicht aus ihm selbst, sondern nur von aufsen kommt, aus der Willkühr anderer, die mit der seinen zusammentrifft. Der Zwang, der dem Rechte zugesprochen wird, fliefst dann nur aus der äufsern Nothwendigkeit, dafs die Willkühr des einen mit der Willkühr des andern bestehe, und es liegt einem solchen Zwang kein höheres Mafs zum Grunde, als die Ausgleichung einer äufsern Wirkung durch eine äufsere Gegenwirkung.

Dieser Nothstand des Rechts ist dann unvermeidlich, wenn man das Recht von der Sittlichkeit lostrennt und es unabhängig vor die Sittlichkeit stellt.

Indessen wird die Trennung insbesondere darum für nothwendig erklärt, weil die Gesinnung, das Wesen des Sittlichen, das Recht nichts angehe. Dem Recht müsse der Zwang entsprechen; das Recht reiche nur so weit, als Zwang möglich sei; der Zwang treffe nur ein Äufseres und die Gesinnung, die innere Seele der äufsern Handlung, sei nicht erzwingbar.

Bei näherer Betrachtung hält auch dieser Grund der Trennung nicht vor. Allerdings ist die Gesinnung das Allerheiligste des Sittlichen und als solches über den äufsern Zwang hinweggehoben. Aber es ist ein Fehlschlufs, wenn man daraus folgert, dafs

Digitized by Google

das Recht sich um die Gesinnung nicht kümmere und nicht zu kümmern habe. Weder das Wesen des Begriffs noch der thatsächliche Stand der Gesetzgebung unterstützen eine solche Ansicht.

Es kann dem Gesetzgeber die blofse Gesetzlichkeit nicht genügen; er mufs das höhere Ziel vor Augen haben, dafs das Gesetz in den Bürgern lebendige Gesinnung und eigene Sittlichkeit werde. Wenn dies nicht gelingt, so wird das Gesetz in jedem Falle übertreten werden, in welchem es mit etwas, was in den Bürgern mehr Leben hat, in Streit geräth. Wer ein Gesetz ausführen soll, das seiner Gesinnung widerspricht, nimmt unwillkührlich Parthei gegen das Gesetz. Daher mufs sich die Macht des Rechts aus dem tiefern Grunde des Sittlichen ergänzen. Das Recht hat den höhern Beruf, dafs es die Gesinnung des Sittlichen stillschweigend wecke, indem es das Sittliche, so weit es im Leben verwirklicht ist, zunächst äufserlich wahrt und schützt. Das ist der ethische Ernst, die erziehende Kraft des Gesetzes, dafs die Gesinnung, die sein Arm nicht erreichen kann, stillschweigend dem Zuge seines Geistes folge.

In der That beweist auch der Stand der Gesetzgebung, dafs der Zwang des Rechts sich selbst nicht genügt. Das Recht stützt sich in der Rechtspflege zuletzt auf die Gesinnung, z. B. auf die Wahrhaftigkeit der Zeugen, auf das Gewissen der Geschworenen, auf die Unpartheilichkeit des Richters; es stützt sich im Eid auf die Gottesfurcht. Der ganze Gegensatz, den man durch das Merkmal der Gesinnung zwischen Sittlichkeit und Gesetzlichkeit begründet, hebt sich schon mitten im Recht von selbst auf, z. B. im Strafrecht, in welchem Absicht, Vorsatz und Gesinnung als das Innere der äufsern Handlung auf der Wage des Richters schwer wiegen.

Das Recht soll die sittliche Ordnung schützen, die sich im Leben verwirklicht hat; und es kann dies nicht leisten, ohne in die Zwecke des Sittlichen einzugehen, ohne in ihnen selbst zu wurzeln. Das Mafs dieses Schutzes kann sich aus der nackten Bedingung des blofsen Zusammenbestehens nicht ergeben. Wir läugnen nicht, dafs in der Forderung, es solle die Willkühr des einen mit der Willkühr des andern zusammen bestehen, etwas Richtiges liege. Denn das Zusammen ist die allgemeine Grundlage jedes Ganzen. Indessen ist dies nackte Zusammen, in welchem ein mechanisches Ganze und ein organischer Leib noch nicht unterschieden sind, nur

Digitized by Google

ein Allgemeinstes und noch nichts dem Menschenleben Eigenthümliches, nur ein Mindestes und noch nichts, das aus der vollen Quelle geschöpft wäre. Das bloſse Zusammen genügt nicht, um das mitten in der Gleichheit unterschiedene Recht abzuleiten.

Mit der bezeichneten Ansicht des Rechts hängt wie eine Folge der Begriff des Staats zusammen, der sein Wesen in einen Vertrag setzt. Zwar ist er älter als Kant, aber Kant nimmt ihn, obwol in milderer Form, auf und offenbart auch darin die Consequenz seines Geistes. Wo das Recht nichts anderes ist als die Ausgleichung der Willkühr des einen mit der Willkühr des andern nach allgemeinen Gesetzen: da wird nothwendig diese Ausgleichung, damit die gegenseitige Beschränkung eine freie sei, die Form des Vertrages suchen, da wird der Staat, der das Recht in seiner verzweigtesten Entwicklung und in dem Halt seiner Macht darstellt, in gleicher Weise auf Vertrag zurückgehen müssen.

Schon längst hatte die deutsche Wissenschaft sowol von der geschichtlichen Seite, indem sie Burke's Betrachtungen über die französische Revolution folgte, als auch von der philosophischen Seite — wir erinnern nur an Schleiermacher und Hegel — gegen diese Theorie des Vertrages Einsage gethan; schon längst, schon ein Menschenalter hindurch, hatte sie das Einseitige und Ungenügende dieser Lehre bewiesen und glaubte darin im Bewuſstsein der Gebildeten festen Boden gewonnen zu haben, als plötzlich die Stürme des vorigen Jahres alle aus dem Einen Tone pfiffen und brausten, daſs das Recht Vertrag, daſs der Staat Vertrag sei, und daſs man deswegen daran gehen dürfe, daran gehen solle, einen nagelneuen Vertrag zu errichten. Die Wissenschaft war zu früh ihrer Sache gewiſs gewesen. Es zeigte sich von neuem, daſs nicht die politischen Theorien die Begierden regieren, aber die Begierden Theorien schaffen.

Die Lehre, daſs der Staat ein Werk des Vertrages sei, hängt mit Voraussetzungen zusammen, die bei einer ruhigen Prüfung nicht Stich halten. Man verlegt z. B. in den Anfang der menschlichen Dinge einen Naturzustand, aus dem die Menschen durch den Vertrag hinaus und in den Staat eingetreten wären. Dieser Naturzustand ist nichts als eine Dichtung, die, je nach den dichtenden Speculationen, verschieden ausfällt, bald wie ein goldenes Zeitalter, bald wie ein Krieg aller gegen alle; er ist durch keine Erfah-

Digitized by Google

rung der Geschichte zu erreichen. Ferner ist der Vertrag, namentlich in Rousseau, zugleich mit der Lehre von der Volkssouverainität aufgetreten. Das Volk, in sich selbstherrlich, bildet durch Vertrag den Staat. Wenn man das Volk in dieser Verbindung dem Staat, der erst entstehen, der Regierung, die erst eingesetzt werden soll, entgegenstellt, so ist das Volk nur die unterschiedslose Vielheit, nur der Haufe der Kopfzahl, nur die begehrliche Masse. Das Volk in diesem Sinne, eine Menge ohne Band, eine Vielheit ohne Einheit, zusammenlaufend und auseinanderfallend, hat noch nicht jene Vernunft des Ganzen, welche allein, weil sie regieren kann, auch Anspruch hat, selbstherrlich zu sein. Eine Souverainität, eine Selbstherrschaft ohne die Möglichkeit der Regierung ist nur die Herrschaft der blinden und wilden Kräfte. Die Volkssouverainität hat nur Sinn, wenn das Volk den Staat, die Vielheit die Einheit, die Glieder das Haupt in sich schliefsen.

Ferner geht der Inhalt des Staats über den Vertrag hinaus. Denn der Staat ist dem Wesen des Menschen, inwiefern er Mensch ist, nothwendig, die Grundbedingung seines leiblichen und geistigen Daseins. Gegenstand der Verträge sind dagegen Dinge, die in den freien Willen der Übereinkommenden gestellt werden, die so und auch anders geschehen können. Ein Vertrag läfst sich schliefsen und lösen, stiften und kündigen. Der Staat, die nothwendige Form der menschlichen Entwicklung, ist nicht, wie schon Burke sagt, zu kündigen, gleich einer Handelsgesellschaft in Pfeffer und Kaffee; er ist nicht eine Sache des Tausches, die, wie die Waare im Vertrag, geduldig durch die Hände der Leute läuft. Höhere sittliche Verhältnisse lassen sich in die Form des Vertrages nicht einengen. Kant sah auch die Ehe als einen Vertrag an, und doch ist die Ehe mehr. Wird sie gelöst wie ein Vertrag, so zerreifsen sittliche Bande, wie z. B. das Verhältnifs der Kinder. Wie indessen in der Ehe der Vertrag ein einzelnes äufseres Moment ist, so kann dasselbe im Staate der Fall sein. Die deutschen Wahlkapitulationen, die Handfesten des germanischen Nordens, die Urkunden des englischen Staatsrechts, der Vertrag der Stände von Aragonien, sind alte Beispiele. Aber es handelt sich darin nicht um den Ursprung und das Wesen des Staats, sondern um die Form seiner Entwicklung. Denn der Staat ist schon da und er ruht auf nothwendigen Verhältnissen. Indem jedoch das Volk nach dem

Digitized by Google

freien Bewufstsein derselben, nach der scharfen Begrenzung der Rechte und Pflichten strebt, ergiebt sich die Form eines gegenseitig anerkannten Vertrages. In dieser Beziehung kann der Vertrag zu einem wesentlichen Durchgangspunkt werden, zu einem Höhenpunkt in der Entwicklung des politischen Bewufstseins. Aber in einem solchen Vertrag ist nicht die gegenseitige Willkühr, nicht die willkührliche Übereinkunft das Bestimmende, sondern die tiefern Gründe des Staats, die innere Nothwendigkeit seines Wesens, die sittlichen Mächte der Geschichte müssen vielmehr die gegenseitige Vereinbarung leiten. Sonst mifslingt sie; und wenn sie mifslingt, so sind nicht die Theile quit, und gehen nicht ledig davon, wie im Vertrag des Privatrechts die Privatpersonen, sondern die Theile ringen mit einander, weil sie nicht aus einander können. Die innere Nothwendigkeit sucht sich dann eine andere Bahn; und erst wenn für sie ein befriedigender Ausdruck gefunden ist, so beruhigt sich die Bewegung. Man bleibt auf der Oberfläche der Betrachtung, wenn man die Form des Vertrages preſst und nicht vielmehr den sittlichen Grund der Verhältnisse verfolgt, welche ihre Anerkennung im Recht und im Bewufstsein des Volkes suchen. Ferner setzt jeder Vertrag einen Obmann oder Schiedsrichter voraus. Da ein solcher nur im Staate und durch die Gewähr des Staates möglich ist, so kann der Vertrag nicht das innere Wesen des Staates selbst sein. In der Geschichte ist bei Gründung von Staaten der Vertrag nirgends ursprünglich, sondern, wo er sich findet, wie z. B. bei Ausführung von Colonien, ein Zweites und Späteres; denn in einem solchen Fall sind bereits Staaten vorhanden und die neue Staatenbildung geht von vorhandenen aus.

Wenn wir die Aufgabe des Staates dahin bestimmen, den Menschen in seinen wesentlichen Richtungen zu verwirklichen, die Keime der menschlichen Natur in ihrer vollen und vielseitigen Entfaltung darzustellen: so kann diese Aufgabe nicht heute oder morgen gelöst werden. Sie fafst Vergangenheit und Zukunft zusammen und ist darin wahrhaft menschlich. In ihrem Begriff liegt die Gemeinschaft der Geschlechter in der Weltgeschichte, die historische Gemeinschaft, die Succession an einem bleibenden Werk. Diese stetige Fortführung liegt im Begriff der Sache. Aber die Theorie des Vertrages opfert diesen grofsen Zusammenhang jedem Augenblick der Gegenwart, jeder neuen beliebigen Übereinkunft;

Digitized by Google

und diese Eintägigkeit ist ihr gröfstes Gebrechen. Die Lehre vom Vertrage sichert freilich dem Meinen und Belieben jedes Einzelnen den gröfsten politischen Spielraum. Aber sie empfiehlt sich dadurch nur der Selbstsucht, und schon Voltaire bezeichnete dieses Selbstsüchtige in dem *contrat social*, wenn er ihn vielmehr *contrat insocial* nannte.

Wir haben versucht zu zeigen, dafs das Recht mehr ist als eine Ausgleichung der Willkühr mit der Willkühr nach allgemeinen Gesetzen und der Staat mehr als eine Übereinkunft. Es ist darnach eine mifsverstandene Selbstständigkeit, das Recht vom Sittlichen zu emancipiren und dem Sittlichen höchstens ein Veto zu überlassen. Schon früh ahndete man in dem gegebenen Recht eine tiefere Quelle und suchte, was von Natur recht sei. Aristoteles deutete dahin schon eine Stelle des Sophokles. Da Antigone gegen das Gesetz des Herrschers den Bruder begraben hat, spricht sie für diese That der Liebe das ewige Gesetz an:

nicht heute nur und gestern, sondern dieses Recht
Lebt immer, keiner weifs seit wann dies Recht erschien.

Die Quelle dieses ewigen Rechts liegt im Sittlichen, wenn anders das Sittliche das nothwendige Wesen, die Idee des Menschen zur umfassenden Darstellung bringt.

Die Grenzen dieses Vortrages gestatten nur wenige Züge, um diesen Zusammenhang zu bezeichnen.

Die sittliche Aufgabe des Menschen kann man nur aus dem Wesen des Menschen selbst schöpfen. Sonst ist sie nirgends zu erkennen; — und wenn ein Gebot, das anders lautete, auch vom Himmel käme, der Mensch vermöchte es sich nicht anzueignen.

Wenn nun schon im Bereiche der Natur dem Organischen ein Zweck einwohnt und zwar im Ganzen wie in den Gliedern, in den einzelnen Thätigkeiten, wie in dem durch sie hindurchgehenden Leben, so wird noch vielmehr dem menschlichen Wesen, das das Organische in sich trägt und mehr ist als das blind Organische, eine Idee zum Grunde liegen. Sie ist der göttliche Odem, der dem menschlichen Leben eingehaucht ist. Diese Idee erscheint in jedem einzelnen Menschen, aber im Einzelnen erscheint sie nur beschränkt und getrübt, vergänglich und gebrechlich. Es ist die Aufgabe, sie im gröfsern Ganzen aus dieser Beschränkung zu befreien, aus der dunkeln Trübung zu läutern und über das vergängliche Da-

Digitized by Google

sein des Einzelnen hinaus mit einer Kraft, die sich selbst wieder erneuert, zur bleibenden Darstellung zu bringen. In jedem individuellen Menschen liegt ein idealer und es ist die Aufgabe, dafs der individuelle den idealen verwirkliche; aber dieser ideale geht über den individuellen hinaus. Es ist die Aufgabe, in dem vielgliedrigen Leben des Ganzen diesen Menschen im Grofsen darzustellen; und was die edelsten Bewegungen treibt, das ist das Verlangen zum Menschlichen, das Verlangen an diesem Menschen im Grofsen und Ganzen Theil zu haben und ihn mit zu verwirklichen. Wir meinen mit diesem Menschlichen nicht das menschliche Leben in seiner Schwäche, wie wir bekennen, wenn wir mit dem römischen Dichter sprechen: „ich bin ein Mensch und weifs, dafs nichts Menschliches mir fremd ist", sondern wir meinen es in der Stärke seiner Ergänzung, in der gerade dies menschlich Gebrechliche soll überwunden werden; wir meinen es nicht im Stande der Erniedrigung, sondern im Streben zur Erhöhung.

Diese Aufgabe hat keine, die ihr gleich oder ähnlich wäre. Sie steht auf der Welt, die wir kennen, einzig da und kann daher nur aus sich selbst verstanden werden. Es ist kein Zirkel, wenn wir die Aufgabe aus der Natur des einzelnen Geistes verstehen und wiederum die wahre Natur des einzelnen Geistes aus der ethischen That des Geschlechts; es ist kein Zirkel; vielmehr ist das, was so erscheinen möchte, nur die nothwendige Folge der Wechselwirkung, in welcher die Einzelnen mit dem Geschlecht und das Geschlecht mit den Einzelnen stehen. Für diese ethische Aufgabe giebt es keine Vergleichung, da es nirgendwo anders eine That giebt, in der das Geschlecht Individuum wird — und dafs das Menschengeschlecht ein grofses, sich in seinen Gliedern ergänzendes, sich in seinen Thätigkeiten austauschendes Individuum werde, dahin geht, wenn wir das ferne Ziel im Gedanken vorausschauen, die ethische Geschichte, die den Menschen als Menschen verwirklicht.

In der Natur haben die Ordnungen ihre feste Dauer; sie erzeugen sich wieder, aber gleichförmig und in einem blinden Einerlei. Es ist dagegen die ethische Aufgabe, eine Natur mitten im Geist hervorzubringen, eine Welt, fest und bleibend und sich wieder erzeugend, wie die Natur, aber bewufst und frei sich entwikkelnd, mannigfaltig und ewig neu, wie der Geist. Wir läutern und stärken uns nur auf diesem Wege an dem grofsen Ganzen und

Digitized by Google

erschaffen nur so eine zweite und bessere Natur, unseres Geistes reines und mächtiges Abbild. Die fortschreitende Weltgeschichte ist die fortschreitende Verwirklichung des Menschen in der Mannigfaltigkeit seiner Formen, in der Erhöhung seiner Kräfte. Je tiefer ein Volk das Menschliche in sich faſst und aus sich darstellt, desto gröſser ist seine Bedeutung und seine Ehre in der Weltgeschichte.

Die Idee des Menschen gliedert sich in Ideen, die Eine in viele, ähnlich wie in der Natur der Eine Zweck des Lebens die besondern Zwecke der Organe erzeugt und durchdringt. Es unterscheidet sich z. B. die Eine Idee des menschlichen Wesens in zwei Grundrichtungen, in das Erkennen und Bilden. Indem im Erkennen der Gedanke, der in der Welt liegt, ergriffen wird, drängt im Bilden der menschliche Gedanke zur Mittheilung in die Welt hinein. Während im Erkennen der im Materiellen gefangene Gedanke befreiet wird, will das Bilden den Gedanken aus der geistigen Form, in welcher er sich verflüchtigen könnte, wiederum befestigen oder will ihn zu einer menschlichen Macht im Materiellen erheben. Die Idee des Erkennens und die Idee des Bildens verzweigen sich von Neuem, wie z. B. in die Gliederung der Wissenschaften, in die Schöpfungen der Kunst, in die Thätigkeiten und Ordnungen des handelnden Lebens. Wie in der Natur die letzte und geringste Thätigkeit des Leibes noch von dem Zweck des Lebens bestimmt ist, so wird auch im sittlichen Reiche die letzte und geringste Thätigkeit von der Idee des Menschen gehalten und gehoben. Weil die Idee des Menschen die Aufgabe bildet und der einzelne Mensch bis ins Kleinste hinein Mittel zu ihrer Lösung wird: so geht daraus, wenn wir uns eine harmonische Entwicklung denken, jene wunderbare Übereinstimmung der Glieder mit dem Ganzen hervor. Das Ganze spiegelt sich in den Gliedern wieder und die Glieder geben sich an das Ganze hin als an ihre eigene bessere Natur.

Wenn wir auf diese Weise die Idee des Sittlichen in den Grundzügen bezeichneten, so fragt sich, welche Stelle die Idee des Rechts in diesem Zusammenhange einnehme.

So weit die sittliche Idee noch nicht verwirklicht ist, bezeichnen wir die schaffende und freie Thätigkeit, welche sich zum Or-

Digitized by Google

gan der Idee macht, als Tugend, wie wir z. B. in diesem Sinne von der Weisheit des Gesetzgebers sprechen.

Inwiefern hingegen die Idee bereits verwirklicht ist und sie daher mit dem der Wirklichkeit inwohnenden Zweck die Thätigkeiten der Einzelnen bindet und gebundene Thätigkeiten fordert: so ergiebt sich der Begriff der Pflicht, wie wir auch nur bei gegebenen sittlichen Verhältnissen von Pflichten sprechen, z. B. von Pflichten gegen das Vaterland.

Die Tugend erzeugt und die Pflicht erhält. Da aber der erhaltende Geist nur dann der rechte sein wird, wenn er mit dem erzeugenden eins ist: so liegt darin die Verwandtschaft der Tugend und der Pflicht, und die Möglichkeit die Pflicht in Tugend zu verwandeln. Wo die aus dem Ganzen stammende sittliche Nothwendigkeit zur eigenen Freiheit wird, da wird z. B. die Familienpflicht zur Familientugend, die Pflicht der Unterthanen zur politischen Tugend.

Indem nun der erhaltenden Pflicht das Recht entspricht, liegt die Idee des positiven Rechts in dieser Richtung.

Die sittliche Idee, die über den Einzelnen hinausgeht, wird nur durch die Ergänzung der Kräfte verwirklicht. Was aus der Macht der Idee geworden ist, mufs als ein sittlich Gewordenes Anerkennung fordern und mufs nach dem Mafs der Idee, die in ihm ist, sich selbst erhalten und erhalten werden. Darin liegt das Wesen des Rechts und das Recht ist nun der Inbegriff der Bedingungen, wodurch das Sittliche, so weit es bereits verwirklicht ist, sich der Idee gemäfs selbst erhält und die weitere Verwirklichung schützt. Alles Recht ist darnach eine Macht des Ganzen im Einzelnen, sei es für das Ganze selbst, sei es für den Einzelnen.

Die sittliche Idee verwirklicht sich z. B. in der persönlichen Freiheit, ohne welche der Mensch zur Sache würde, ferner im Eigenthum, wodurch der Wille sich Mittel und Organe erwirbt. Das Recht der persönlichen Freiheit und das Recht des Eigenthums geht daraus hervor, dafs sie in dieser ihrer sittlichen Bestimmung erhalten werden, in dem Zweck, der ihnen innewohnt und aus dem sie selbst wurden. Unter dem höhern und umfassenden Allgemeinen liegt einem solchen Verhältnifs ein besonderes Bildungsgesetz zum Grunde und das Recht schützt dies Bildungsgesetz.

Digitized by Google

Die sittliche Idee hat sich in den Thätigkeiten und Unterschieden des Staats einen Leib gebauet, in welchem jedes Glied die Darstellung einer besondern Idee ist. In jedem Gliede spricht sich ein besonderes Bildungsgesetz aus und es ist das Wesen des allumfassenden Rechtes, diese Gliederung in ihrem Zwecke zu wahren. Es gilt dies bis in die letzten Verzweigungen des Privatrechts. Der Richter hält z. B. im Streit des Verkehrs den Contract aufrecht d. h. das Bildungsgesetz eines bestimmten Verhältnisses.

Wenn das Recht die Selbsterhaltung des sittlich Verwirklichten ist, so wehrt es zunächst Fremdes und Feindliches ab; es beschränkt aus dem Ganzen die Selbstsucht des Theils. Darin liegt der verbietende Charakter des Rechts. Um jedoch den Bestand zu vermitteln, bedarf es ebenso positiver Leistungen, die das Recht als Pflichten fordert. Endlich wird das Recht den sittlichen Geist, der die Verhältnisse bildet, in sich tragen müssen; denn nur dieser kann, wenn er schuf, auch erhalten.

Wir sind von dem Ganzen ausgegangen, in welchem das Sittliche verwirklicht ist, von der erfüllten Idee. Der Begriff des zwingenden Rechts stammt nun aus dem gemeinsamen Ganzen, inwiefern es die verwirklichte Idee vertritt. Denn es ist nicht einmal ein mechanisches Ganzes denkbar ohne die zusammenhaltende Einheit und die Macht über die Theile. Aber der Zwang empfängt sein Maſs in der sittlichen Idee; er wird nur soweit die Freiheit beschränken, als es die Selbsterhaltung des sittlich Verwirklichten fordert. Wenn das Ganze unsittlich würde, so würde auch seine Macht rechtlos.

Wenn man das Sittliche in seiner Entwicklung nach den Stadien der Zeiten und Völker und nicht nach der Abstraction eines absoluten Princips mißt, so erkennt man bald, daſs die bezeichnete Idee des Rechts den positiven Gesetzgebungen wie ein Instinct stillschweigend zum Grunde liegt.

Indem das Recht den sittlichen Bestand schützt, gewinnt dadurch das Leben für alle menschliche Bestrebungen eine menschliche Basis und auf dieser Stetigkeit ruht die Gröſse der Zukunft. Das neue Gesetz wird in demselben Sinne dem schaffenden Leben folgen, indem es die sittliche Vernunft, die darin liegt, tiefer faſst und zur bleibenden Geltung bringt.

Digitized by Google

Wir versuchten hiernach das Recht im Sittlichen zu begründen und selbst als eine sittliche That zu fassen. Wir nähern uns dadurch wieder jener Auffassung der Alten, welche Ethik und Politik in Eins begriffen. Plato bildete einst das Wesen und das Heil des Staats und das Wesen und das Heil des Menschen aus Einem Stoff, aus Einer Grundgestalt; er begreift den Staat als die Objectivirung, als die Verwirklichung des Menschen; und dieser grofse Gedanke ist gröfser als die Ausführung, die Plato ihm in einzelnen einseitigen Zügen giebt. Was Plato wie den gebundenen Gedanken im griechischen Staat ahndete, das wird sich in der Weltgeschichte zu einer That der Menschheit befreien.

Kurz, ist der Mensch erst Mensch durch den Staat, so ist der Staat erst Staat durch den menschlichen Inhalt, der noch seine geringste Thätigkeit durchdringen mufs. Der Staat soll das Wesen des Menschen in grofsen Abmessungen, in dauerndem Leben, in der Harmonie seiner Idee darstellen.

Was von dem Recht gilt, das gilt von der Verfassung zumal, da sie als Grundgesetz der Ausdruck für die Quelle des Rechts ist. Daher hat Plato den sittlichen Geist der Verfassung zuerst begriffen. „Die Verfassungen entstehen nicht", sagt er, „aus Eichen oder Felsen, sondern aus den Sitten im Staate, die, wie im Übergewicht, alles andere nach sich ziehen". Plato sucht daher den tiefern Grund der Verfassung in der Erziehung zum Sittlichen. „Die Sitte", sagt er, „ist nicht durch das Gesetz zu bestimmen, sondern aus dem Geist der Erziehung. Ohne diese ist das Gesetz ohnmächtig; wie die Arzenei bei einem schlechten Lebenswandel ohnmächtig ist, so ist es der Mangel der meisten Gesetzgebungen, dafs sie sich mit äufserlichen Dingen des Verkehrs beschäftigen, uneingedenk, dafs sie damit nur einer Hyder den Kopf abschneiden".

Diese Mahnung ergeht auch an uns.

Wenn der Staat ein Mensch im Grofsen ist, so mufs er sich vollenden, wie der einzelne Mensch. Wie der Einzelne das Gute wollen, das Gute einsehen, und das Gute vermögen und darstellen mufs, wenn er ein ganzer Mensch sein will: so liegt die Idee des Staats in der Einheit der Gesinnung, Einsicht und Macht. Die Verfassung soll, wie in einer künstlerischen That, diese Einheit zu vollenden streben.

Digitized by Google

Es dreht sich dabei die Bestimmung um zwei Pole. Der Staat soll selbst ein Individuum, Ein einiger Mensch sein; und jedes Glied dieses Ganzen soll wiederum ein freier in sich ausgebildeter Mensch sein. In der Vereinigung dieser doppelten Richtung liegt die Gröfse der Aufgabe, aber auch der mögliche Keim eines innern Widerspruchs, der mögliche Ursprung der Entzweiung.

Das würde die beste Verfassung sein, welche die Einheit der Gesinnung und Einsicht und Macht des Ganzen in der Gesinnung und Einsicht und Kraft der Einzelnen und umgekehrt die Gesinnung und Einsicht und Kraft der Einzelnen in der Gesinnung und Einsicht und Macht des Ganzen gründete und beide in Wechselwirkung und Ebenmafs vollendete.

Die Geschichte erstrebt dieses Ziel in den verschiedensten Formen; bei uns führte sie zum verfassungsmäfsigen Königthum.

Das Königthum hat in Preufsen zu jeder Zeit Gesinnung und Einsicht und Macht in eine grofse Einheit zu fassen getrachtet. Seine Gesinnung war immer ein Herz für das Volk und das Vaterland, seine Einsicht ein wachsamer Blick und ein schaffender, ordnender Geist, seine Macht ein kräftiger Arm und eine prompte und geschickte Hand.

Wenn wir die Idee des Rechts in die Aufgabe setzten, in den Sphären des Lebens das Sittliche ihres Bildungsgesetzes zu erhalten: so ist im verflossenen Jahre, da die Krisis Preufsens Bildungsgesetz bedrohte, die Selbsterhaltung gelungen. Das Recht hat gesiegt.

Preufsen hatte längst die andere Seite vorbereitet. Indem es mehr als ein anderer Staat in Europa den Einzelnen in sich ausbildete bis zum Geringsten im Volke hin, indem es die Wissenschaften pflegte, den alles prüfenden, alles versuchenden Gedanken bei sich gewähren liefs und im Unterricht Kenntnisse und Begriffe durch alle Schichten und Lagen der Bevölkerung verbreitete: hegte und reifte Preufsen die Möglichkeit, dafs in die Vernunft der Regierung die Vernunft des Volkes und in jene strenge Einheit des Ganzen die freiere Bewegung der Einzelnen aufgenommen werde. Die weltgeschichtliche Krisis überholte die zögernde Entwicklung. Der schwierigste aller Schritte, die Wechselwirkung zwischen Regierung und Volk so zu ordnen, dafs sie nach dem Mafs der eigenthümlichen Verhältnisse ein freies, aber ungelockertes mächtiges

Digitized by Google

Ganze bilde, geschah in jähem Sprung. Es ist schwer, die unterbrochene Entwicklung allenthalben so fortzusetzen, dafs dadurch weder die Stetigkeit des Rechts noch die neue Aufgabe gefährdet werde.

An dieser Stelle arbeitet Preufsen noch heute — und es gilt vor Allem, sowol das Recht im Sittlichen zu gründen, als auch das äufsere Recht durch das Sittliche zu ergänzen.

Je gröfser der Spielraum für die Einzelnen und für die Vereinigung Einzelner geworden, je mehr dadurch die Kraft der Einzelnen dem Ganzen gegenüber gewachsen ist: desto mehr ist es nöthig, aus dem sittlichen Grunde des Volks das zu ersetzen, was dadurch möglicher Weise der gebundenen Macht des Ganzen abgeht. Im verfassungsmäfsigen Königthume hat die Gesinnung als das Mafs, das jeder in sich trägt, desto gröfsere Bedeutung.

Es ist die Idee der Volksvertretung, der Gesinnung und der Einsicht aus dem Volke Bahn zu schaffen, durch dieselbe die Gesinnung und Einsicht der Regierung zu ergänzen und zu einer bewufsten Macht der Nation zu steigern.

Mit dieser neuen Aufgabe bedarf es neuer Tugenden. Indem die Macht des Einzelnen wächst, indem die Partheien ihren nothwendigen Streit beginnen, mufs in jedem Einzelnen so gut als in dem Fürsten die Gesinnung fester wurzeln, welche das Beste des Ganzen, das Heil des Vaterlandes, das über den Partheien steht, als das Eine Ziel aller vor Augen hat und aus sich selbst zum freien Opfer des Eigenen bereit ist. Wenn man gesagt hat, dafs diese sich selbst vergessende und sich an das Ganze hingebende Tugend die Bedingung und das Princip der Republik sei, wie einst Athen und Rom in den Zeiten ihrer Gröfse gezeigt: so ist sie in demselben Mafse mehr und mehr Bedingung und Princip des Königthums, als es sich selbst beschränkt und den Willen des Volkes zu einer mitbestimmenden Macht erhebt. Die Selbstbeschränkung des Königthums fordert von der andern Seite die Selbstbeschränkung der Bürger. Ferner mufs, wie eine neue Tugend, die bürgerliche Tapferkeit entstehen. Im Kampfe der Partheien oder im Kampfe mit ungesetzlicher Gewalt bildet sich jener Gerechte und Standhafte, den nach den Worten des alten Dichters weder der Andrang der Schlechtes fordernden Bürger noch der Blick des drohenden Gewalthabers aus dem festen Sinne hinausrückt. Möge

Digitized by Google

Preufsen an diesen Tugenden, durch welche allein die neuen Bahnen seiner Geschichte zu neuer Gröfse führen können, von Jahr zu Jahr reicher werden.

Nur diese Tugenden werden verhüten, dafs die Freiheit eine Beute der Selbstsucht werde. Nur diese Tugenden werden mächtiger sein als die Partheitaktik, die nur sich will, als die buhlerische List der Volksbearbeiter, welche schon die Alten mit den Schmeichlern an den Höfen auf gleiche Linie stellten; sie werden mächtiger sein als Feilheit und Käuflichkeit für ehrsüchtige Pläne, als momentane Verbündung feindlicher Gegensätze, die sich nur verschmelzen, um gegen das Ganze einen Schock auszuführen, als die Erhebung einer politischen Arithmetik über die sittlichen Mächte des Volks.

Es ist unser Aller Sache, dafs sich das rechte Gefühl für politische Tugend und politische Ehre im Volke bilde und erhalte.

Vergebens bauet man durch die Weisheit des Gleichgewichts vor, durch die mechanische Balanz der Staatsgewalten. In der Idee liegt ihre Einheit; denn der Staat ist Ein Mensch im Grofsen; die Theilung der Gewalten ist nur das Mittel der freien Wechselwirkung und hat darin ihr Mafs; die Theilung darf zu keiner Spaltung werden. Aber die Gefahr ist da. Man balanzirt z. B. in der Theorie das absolute Veto der Krone in der Gesetzgebung und das absolute Veto der Volksvertretung bei allen Steuern und auf einmal als Gewicht und Gegengewicht. Wenn sie aber je gegen einander in die Wagschale geworfen würden, so würde der Ruck so gewaltig, dafs der Wagebalken zu brechen drohte — und wenn er nicht bräche, wenn sich aus dem gewaltsamen Widerspiel die natürliche Einheit herstellte, dann wirkten noch tiefere Mächte des Volks mit, als die Berechnung der künstlich gegen einander abgewogenen Kräfte.

Die Idee der Einheit, der Staat als Individuum ist in der Monarchie am schärfsten ausgeprägt. Es gilt dies wenigstens im Allgemeinen, wenn auch strenge Republiken, wie Rom in der besten Zeit, mit der Einheit verwandter sind, als Monarchien in demokratische Bestrebungen aufgelöst.

Wie man in der Stunde der Schlacht Einen Feldherrn an die Spitze des Heeres stellt und in ihm die ganze Macht des Streitkörpers zusammenfafst: so erschien in den innern und äufsern Ge-

Digitized by Google

fahren des Staats das Eine Königthum nicht selten als die Rettung. In dem König sollen die abstracten Gesetze gleichsam eine persönliche Macht empfangen. Der König ist von vorn herein über die Partheien erhoben, weil er König aus sich ist; er hat nichts zu schonen und nichts zu begünstigen, als den Staat und das Volk. In der erblichen Monarchie treibt die Idee der Dauer und der festen Einheit des Staats gleichsam physische Wurzeln. In ihr liegt im Gegensatz gegen gewaltsame und sprunghafte Änderungen eine Bürgschaft für eine stetige Entwicklung. In ihrer Geschichte vereinigen sich die gemeinsamen Erinnerungen des Volks, an ihre Geschichte knüpfen sich die gemeinsamen Hoffnungen. Wenn es noch eines Zeugnisses bedürfte, um die Macht, die der Gedanke des erblichen Fürstenthums auf die Gemüther hat, zur Anschauung zu bringen: so würden wir an das Wort erinnern, das einst ein Mann gesprochen, der ein Feind Preufsens war, der gröfste Emporkömmling der Geschichte, der Mann, der keine Ahnen hatte als seine Thaten und auch keinen Sohn mehr hat als seinen Ruhm, an das kurze Wort, das er auf St. Helena sprach: „wenn ich nur mein Enkel gewesen wäre!" In Preufsen lebt diese Macht, wie der Herbst des vergangenen Jahres zeigte, hinweggehoben über berechnende Gedanken, in Aller Empfindung.

Es ist etwas Grofses, dafs das Königthum berufen ist, in dem Wechsel der Ereignisse den festen Punkt zu bilden, an dem auch die irrende Bewegung sich wiederum zurechtfinde. Vergebens sucht die Astronomie den ruhenden Pol, vergebens die Mechanik den archimedischen Punkt, die Erfüllung jener Forderung: „gieb mir, wo ich stehe", vergebens sucht die Psychologie das Bleibende in dem hinfliefsenden Bewufstsein und die Metaphysik bemüht sich um das Unbewegte das da bewege. Sie begnügen sich alle das relativ Ruhende, das relativ Feste zu finden; aber wo sie es gefunden, da dient es ihnen zu dem wichtigsten Punkte des Ansatzes oder des Ausgangs, zu einem Halt für den Inbegriff vieler Thätigkeiten. Ähnlich ist es mit dem Königthum in der Geschichte. Möge die Politik es bewahren gleich der ruhenden Axe, um welche die Bewegungen schwingen. Wo die Umwälzungen auch diesen festen Punkt in die Schwankungen oder gar in den Untergang hineinrissen, da büfsten dies immer die Völker in wirbelnden, haltlosen Bewegungen. Möge Preufsen aus seiner Geschichte lernen,

Digitized by Google

was es an dieser ruhenden und doch bewegenden Macht seines Königthums habe, und Preufsen, noch ein werdender Staat, bleibe dessen eingedenk, dafs es in seinen Fürsten seinen Ursprung hat. Es gilt auch hier der vom staatskundigen Alterthum ausgesprochene Gedanke, dafs sich ein Staat auf dem Wege, auf welchem er erzeugt ist, auch am sichersten erhalte und befestige. In diesem Sinne wird Preufsen, zu neuer und freier Entwicklung berufen, ungeachtet der Gefahren, welche nun einmal nirgends von der Arbeit der Entwicklung zu trennen sind, von den Bahnen seiner Gröfse nicht abirren. Denn es stützt sich auf sein treu ererbtes, in der Geschichte der Jahrhunderte fest begründetes Königthum.

Wenn wir uns heute der Idee des Königthums mit lebhafter Freude erinnern, so erinnern wir uns zugleich, dafs diese Idee sich nicht allein, sondern nur mit dem Beruf der übrigen erfüllen kann.

Uns möge in diesem Hause der Wissenschaft ein Wort Plato's mahnen, das ihr auch in solcher Zeit, wie die heutige, ihre Pflicht anweist. An einer Stelle seines Staats beschreibt er lebendig die Umwälzung, die da nothwendig entsteht, wo im Charakter der Menge kein Grund fest ist, sondern die Begierden herschen, heute die, morgen die. „Die Begierden", sagt er, „nehmen die Akropolis der Seele ein, wenn sie merken, dafs sie von Wissenschaften und richtigen Begriffen leer ist, welche die besten Wächter und Hüter sind in den Gedanken gottesfürchtiger Männer."

Dieser Wunsch gilt unserer Pflicht und unserm wissenschaftlichen Berufe.

Der Akademie gehört die Wissenschaft als solche; nicht der Unterricht, nicht die Anwendung, sondern die Forschung. Die Wissenschaft hat gleich der Andacht ihren Zweck in sich. Aber indem sie nach der Erkenntnifs des Wesens trachtet und nach nichts Anderm, fällt ihr, wie dem Wesen in allen Dingen, das Übrige von selbst zu und sie dient von selbst dem Unterricht und der Anwendung. Daher hofft auch die Akademie nicht dem Leben entfremdet zu sein, wie man ihr wol Schuld gegeben.

An eine stille und eigene Arbeit gewiesen begrüfst sie in jeder Sitzung den Gast, der an ihren Untersuchungen Theil nehmen mag, mit Freuden. Die Wissenschaft strebt von Natur nach Mittheilung. Einsam im Geiste geboren sucht sie in den Geistern

Digitized by Google